

ius.focus**Zivilprozessrecht****Konsumentenverträge**

Art. 406a ff. i.V.m. Art. 22 aGestG (Art. 32 ZPO)

Für die Qualifizierung eines Dienstleistungsvertrags – vorliegend eines Auftrags zur Ehe- und Partnerschaftsvermittlung – als Konsumentenvertrag kann es nicht auf die Vertragsart ankommen; sie hat einzelfallweise zu erfolgen. Aufgrund der mit Art. 22 aGestG einhergehenden Privilegierung ist der Anwendungsbereich der Bestimmung eng auszulegen. [188]

OGer NW ZG 10 5, Zivilabteilung, Entscheid vom 24. Februar 2011
(in Rechtskraft)

Die Vorinstanz hatte den streitigen Auftrag zur Ehe- und Partnerschaftsvermittlung als Konsumentenvertrag i.S.v. Art. 22 Abs. 2 aGestG qualifiziert, infolgedessen die darin enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung als ungültig und sich selbst als zuständig erklärt. Gegen diesen Entscheid erhob die Beklagte Appellation. Zur Begründung führte sie an, es handle sich weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht um einen Konsumentenvertrag, weshalb die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig und wirksam sei.

Gemäss dem Obergericht ist der Anwendungsbereich des Art. 22 aGestG mit Blick auf die damit verbundene Privilegierung eng zu verstehen. Der darin enthaltene Sozialschutzgedanke müsse auf Leistungen des üblichen Bedarfs beschränkt bleiben. Der Ansicht der Vorinstanz, wonach es sich nach herrschender Lehre bei Partnervermittlungsverträgen per se um Konsumentenverträge handle, könne deshalb nicht gefolgt werden. Die Qualifikation sei nicht über den Vertragstypus, sondern vielmehr danach vorzunehmen, wie sich der Einzelfall konkret präsentiere.

Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 22 aGestG sei ersichtlich, dass solche Geschäfte vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden sollten, deren wertmässige Bedeutung den Rahmen des Üblichen sprengt, oder welche von ihrem Gegenstand her keine üblichen Bedürfnisse des Konsumenten deckten. Was das Geschäftsvolumen betrifft, folgte das Obergericht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht, welches sich in einem früheren Fall an der

Streitwertgrenze für das einfache und rasche Verfahren sowie am KKG orientiert hatte (BGE 134 III 218). Es könne nicht für alle Verträge eine feste wertmässige Grenze geben; vielmehr sei auch diesbezüglich einzelfallweise zu entscheiden. Vorliegend erachtete das Gericht bereits die wertmässige Grenze als überschritten und damit die Gerichtsstandsvereinbarung als gültig zustandegekommen, weshalb es das qualitative Element keiner gesonderten Prüfung unterzog.

Kommentar

Die mit der Qualifikation als Konsumentenvertrag einhergehende Privilegierung im Hinblick auf den Gerichtsstand ist restriktiv auszulegen, weil der Konsumentengerichtsstand eine Abweichung vom in Art. 30 Abs. 2 BV verankerten Beklagtengerichtsstand bedeuten kann. Deshalb gibt es gemäss bundesgerichtlicher Praxis im schweizerischen Recht keine allgemein gültige Kategorisierung derjenigen Vertragsarten, die als Konsumentenverträge gelten (vgl. BGE 134 II 218 E. 3).

Anhaltspunkte für eine wertmässige Grenze des üblichen Verbrauchs entnahm das Bundesgericht bis anhin der mit Inkrafttreten der ZPO aufgehobenen Verordnung über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs (deren Streitwertgrenze betrug CHF 20 000.–; vgl. BGer 4A_432/2007 vom 2. August 2008, E. 4.2.2).

Art. 22 aGestG wurde zwar unverändert in Art. 32 ZPO übernommen. Danach werden jedoch Konsumentenstreitigkeiten neu bis zu einem Streitwert von CHF 30 000.– dem vereinfachten Verfahren unterstellt. Allerdings ist der Konsumentenvertrag nicht unter den besonders schützenswerten Bereichen des abschliessenden Katalogs von Art. 243 ZPO aufgelistet. Für diese gibt es demzufolge keine besondere Regelung, was als weiterer Hinweis dafür zu werten ist, dass der Gesetzgeber die Privilegierung des Klägers in Konsumentenangelegenheiten in quantitativer Hinsicht zusätzlich einschränken wollte.

Adrien Jaccottet*

* Der Autor ist Bürokollege der Parteivertreter in diesem Verfahren. Er war mit diesem Fall jedoch nicht befasst.